

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d2fd22c9-5ac3-3f36-b9e5-77a51f6e6bb7>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Bundesberggesetz (BBergG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BBergG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	750-15

## § 22 BBergG - Übertragung und Übergang der Erlaubnis und Bewilligung

(1) <sup>1</sup>Die Übertragung der Erlaubnis oder Bewilligung auf einen Dritten oder die Beteiligung Dritter an einer Erlaubnis oder Bewilligung ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig. <sup>2</sup>Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn

1. bei einer Übertragung eine der Voraussetzungen des [§ 11 Nr. 4 bis 10](#), auch in Verbindung mit [§ 12 Abs. 1 Satz 1](#), oder
2. bei einer Beteiligung eine der Voraussetzungen des [§ 11 Nr. 4 bis 7](#), auch in Verbindung mit [§ 12 Abs. 1 Satz 1](#),

vorliegt. <sup>3</sup>Die Zustimmung bedarf der Schriftform.

(2) <sup>1</sup>Mit dem Tode des Inhabers einer Erlaubnis oder Bewilligung geht das Recht auf die Erben über. <sup>2</sup>Bis zur Dauer von zehn Jahren nach dem Erbfall darf es von einem Nachlassinsolvenzverwalter, Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker ausgeübt werden. <sup>3</sup>Die in Satz 1 und 2 bezeichneten Personen haben der zuständigen Behörde unverzüglich den Erbfall anzuzeigen. <sup>4</sup>Die Rechtsfolgen nach Satz 1 oder Satz 2 treten nicht ein für Erben oder in Satz 2 genannte Verfügungsberechtigte, in deren Person ein Versagungsgrund nach [§ 11 Nr. 6](#), auch in Verbindung mit [§ 12 Abs. 1 Satz 1](#), gegeben ist. <sup>5</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten für sonstige Fälle der Gesamtrechtsnachfolge entsprechend.

